

I. Geltung /Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Lieferungen / Leistungen der Hemscheidt Engineering GmbH & Co. KG („Hemscheidt“) im gewerblichen Bereich ausschließlich. Den Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Andere Bedingungen werden weder durch Schweigen noch durch Vornahme von Lieferungen / Leistungen akzeptiert.
2. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, hierauf beruhender Angebote/ Bestellungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
4. Die Angebote von Hemscheidt sind freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Hemscheidt. Mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen und stellen keine Beschaffungsangaben oder Garantien dar, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Bestellungen des Kunden gelten jeweils als verbindliches Vertragsangebot.
5. Abweichungen der Lieferungen / Leistungen von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig. Die jeweiligen DIN-Normen sind, soweit anwendbar, Grundlage des Vertrages.
6. Die technische und/oder gestalterische Änderung der Lieferungen / Leistungen im für den Kunden zumutbaren Umfang behält sich Hemscheidt vor, insbesondere wenn die Änderung dem technischen Fortschritt dient.
6. Hemscheidt schuldet bei der Erbringung von Dienstleistungen keinen bestimmten Erfolg.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro EX WORKS Feucht gemäß INCOTERMS 2020 jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung des Vertrages entstehen, und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, Hemscheidt hat deren Entstehen zu vertreten.
3. Sofern der Preiskalkulation zugrunde gelegte prognostizierte Stückzahlen (Gesamtmenge oder Jahresstückzahl) nicht erreicht werden, ist Hemscheidt berechtigt, nicht abgerufene Liefermengen jährlich oder am Ende des jeweiligen Lieferzeitraums unter Anrechnung ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen, es sei denn, Hemscheidt hat das Nichterreichen verschuldet.
4. Wurde ausnahmsweise Preisstellung in ausländischer Währung vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der am Tage der Auftragsbestätigung in Deutschland notierte Umrechnungskurs des Euro zur betreffenden Auslandswährung zugrunde. Ändert sich dieser bis zum Zahlungstag, so kann jede Vertragspartei entsprechende Preisberichtigung fordern.

III. Zahlung

1. Die Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, zahlbar per Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen netto jeweils ab Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag hat Hemscheidt spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung zu stehen.
2. Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

3. Soweit Hemscheidt nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt, und die den Zahlungsanspruch von Hemscheidt gefährden, insbesondere bei den in Ziffer V. 9 genannten Umständen, ist Hemscheidt berechtigt, den Vertrag sowie alle laufenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen und Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Ware zu untersagen, oder für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen.

4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Hemscheidt berechtigt, die Ware nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Kunden zurückzunehmen, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der Aufwendungen sowie des Verzugs Schadens zu verlangen. Die Geldschuld ist während des Verzuges mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugs Schadens durch Hemscheidt bleibt unberührt.

IV. Lieferfristen / Höhere Gewalt

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW, Incoterms 2020). Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn sie von Hemscheidt schriftlich als solche bestätigt wird.
2. Lieferzeiten und insbesondere verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von Hemscheidt, nicht jedoch vor Eingang und vollständiger technischer Klärung des Auftrags und nicht vor Eingang einer etwa zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Anzahlung. Im Falle nachträglicher Änderungswünsche des Kunden verlängern sich Lieferzeiten und Lieferfristen in angemessenem Umfang, sofern sich Hemscheidt – gegebenenfalls unter Anpassung der Konditionen – zu deren Berücksichtigung bereit erklärt.
3. Liefertermine und -fristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Ereignissen höherer Gewalt wie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von Hemscheidt liegen, soweit solche Hindernisse auf die Herstellung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
4. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die Ware am von Hemscheidt mitgeteilten Übergabeort bereitgestellt/verladen wird und Hemscheidt dies rechtzeitig mitteilt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Hemscheidt (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Hemscheidt als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Hemscheidt zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht Hemscheidt das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren. Erlischt das Eigentum von Hemscheidt durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde Hemscheidt bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und

verwahrt sie unentgeltlich für Hemscheidt. Die hier-nach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V. 1.

3. Dem Kunden ist gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist zu veräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. V. 4 bis 6 auf Hemscheidt übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Hemscheidt abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von Hemscheidt verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Hemscheidt Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V. 2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von Hemscheidt einzuziehen. Auf Verlangen von Hemscheidt ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Hemscheidt zu unterrichten und Hemscheidt die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde Hemscheidt unverzüglich benachrichtigen.

7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist Hemscheidt auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Hemscheidt verpflichtet.

8. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des Eigentums von Hemscheidt notwendig und zweckmäßig sind. Insbesondere bei Auslandsaufträgen ist der ausländische Kunde verpflichtet, bei der Verwirklichung des Eigentumsvorbehaltes oder einer entsprechenden Sicherung (Pfandrechtsbestellung) in jeder Hinsicht mitzuwirken und die jeweiligen Formerfordernisse einzuhalten.

9. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie bei Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung und zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Einzugsermächtigung bzgl. der abgetretenen Forderung. Hemscheidt ist berechtigt, die Ware abzuholen. Hat der Kunde die Vorbehaltsware vermischt, ist Hemscheidt im Einvernehmen mit dem Kunden zur Aussonderung anhand von Rechnungsunterlagen berechtigt. Wirkt der Kunde nicht mit, ist Hemscheidt allein mit einem Sachverständigen zur Aussonderung berechtigt.

VI. Lieferung/ Leistungen, Gefahrübergang, Verpackung, Gelangensbestätigung

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes, geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich der Versand aus Umständen, die Hemscheidt nicht zu vertreten hat, befindet sich der Kunde im Annahmeverzug. Die Gefahr geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

2. Hemscheidt bestimmt im Namen des Kunden Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

3. Hemscheidt ist nicht verpflichtet, Waren zu liefern, die im Hinblick auf eine Exportkontrolle einer

Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und (indirekte) Embargos, insbesondere der Europäischen Union, von EU-Mitgliedstaaten oder den USA, unterliegen.

4. Die Ware wird verpackt übergeben. Die Verpackungskosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Rücknahme ist nur hinsichtlich solcher Verpackungen (insbesondere Um- und Transportverpackungen) möglich, für die eine entsprechende Verpflichtung nach dem Verpackungsgesetz besteht. Sofern sich der Kunde für die Rückgabe dieser Verpackungen entscheidet, sind diese in vollständig entleertem Zustand auf Kosten des Kunden frei Werk Hemscheidt (DAP) zurückzusenden. Pendelverpackungen sind Hemscheidt in gebrauchsfähigem Zustand binnen angemessener Frist ebenfalls frei Werk Hemscheidt (DAP) zurückzusenden.

5. Hemscheidt ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen von bis zu 5 % der abgeschlossenen Menge zulässig.

6. Bei Abrufaufträgen ist Hemscheidt berechtigt, die Bestellmenge für 6 Monate geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen der Liefer- oder Herstellmöglichkeiten von Hemscheidt eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, ist Hemscheidt berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Frist zu berechnen.

7. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Kunde umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Hemscheidt kann insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung (sog. Gelangensbestätigung) mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware verlangen. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei Hemscheidt entstehende Umsatzsteuer.

8. Für den Fall, dass Leistungen am Standort des Kunden erbracht werden, wird der Kunde Hemscheidt die benötigte Infrastruktur, Arbeitsplätze und Betriebsmittel zur Verfügung stellen und jeweils den notwendigen ungehinderten Zutritt und Zugang einräumen, um Hemscheidt die störungsfreie Erbringung der Leistungen zu ermöglichen.

9. Der Kunde hat nicht das Recht, die Erbringung der Leistungen durch bestimmte Mitarbeiter von Hemscheidt zu verlangen. Hemscheidt ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hemscheidt zur Auftragsdurchführung übergebenen Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung der Ware ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Kunden können eine Mangelhaftigkeit der Ware von Hemscheidt nicht begründen.

2. Bei Wareneingang ist die Verpackung der Ware unmittelbar durch den Kunden auf Beschädigungen zu überprüfen und eine etwaige Beschädigung auf dem CMR-Dokument zu vermerken. Die Ware ist durch den Kunden unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe, schriftlich zu rügen. Im Übrigen sind Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung, schriftlich zu rügen.

Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung durch den Kunden in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

3. Berechtigt geltend gemachte Mängel werden nach Wahl von Hemscheidt durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache behoben. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessenen gesetzten Frist zweimal fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern. Ist der Mangel unerheblich, steht dem Kunden nur das Minderungsrecht zu. Transport-, Ein- und/oder Ausbaukosten trägt Hemscheidt ausschließlich, wenn und soweit Hemscheidt dazu gesetzlich verpflichtet ist.

4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. In Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

5. Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Hemscheidt gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als in der Lieferkette zwischen Hemscheidt und dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen wurden.

6. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von Hemscheidt gelieferte Ware fachgerecht gewartet und behandelt wird. Insbesondere wird keine Gewähr übernommen für Folgen von unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe. Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Kunde oder Dritte unsachgemäß, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hemscheidt, vornehmen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.

7. Solange der Kunde Hemscheidt auf Verlangen nicht die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung stellt, kann er sich nicht auf den Mangel berufen. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt Hemscheidt nur, soweit sie im Verhältnis zum Kaufpreis angemessen sind.

8. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von Hemscheidt schriftlich übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9. Andere als die in Ziff. VII. 4 genannten Ansprüche verjähren 6 Monate nach Kenntniserlangung bzw. fahrlässiger Nicht-Kenntnisnahme durch den Kunden, wenn nicht der Nachweis späterer Kenntniserlangung erfolgt.

VIII. Urheberrechte

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, anderen Unterlagen und sonstigen Informationen behält sich Hemscheidt das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im ausdrücklichen schriftlichen Einvernehmen mit Hemscheidt zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten

gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Sofern Hemscheidt Gegenstände nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert hat, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte Hemscheidt unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist Hemscheidt - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadenersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, Hemscheidt von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen.

IX. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Kunde zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte und auf eigene Gefahr mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und Folgen zu Lasten des Kunden. Hemscheidt haftet für in der Produktion eingesetzte Maschinen und Werkzeuge mit einer Sorgfalt wie für eigene Angelegenheiten. Kosten für Wartung, Pflege und Ersatz trägt der Kunde, soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

2. Die Anfertigung von Versuchsteilen, einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge, geht zu Lasten des Kunden.

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird Hemscheidt Eigentümer der von Hemscheidt oder im Auftrag von Hemscheidt hergestellten Versuchsteile, Formen und Werkzeuge. Soweit zur Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge erforderlich, leistet Hemscheidt kostenlosen Ersatz unbrauchbar gewordener Formen und Werkzeuge, es sei denn, der Kunde hat die Unbrauchbarkeit der Formen und Werkzeuge zu vertreten. Hemscheidt wird diese Teile nur für Zwecke des Kunden verwenden. Diese Verwendungsbeschränkung entfällt, wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nicht nachkommt. Hemscheidt verwahrt diese Teile für die Dauer von 2 Jahren ab ihrem letzten Einsatz für den Kunden. Auf dessen Verlangen und Kosten werden die Teile von Hemscheidt verschickt.

4. Soll nach ausdrücklicher Vereinbarung der Kunde Eigentümer von Formen und Werkzeugen werden, geht das Eigentum erst mit der vollständigen Abwicklung des Auftrags, für den diese Formen und Werkzeuge hergestellt wurden, auf den Kunden über. Macht dieser danach seinen Herausgabeanspruch nicht geltend, ist Hemscheidt vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Teile länger als zwei Jahre unentgeltlich zu verwahren. Die Verwahrung erfolgt auf Risiko des Kunden.

X. Geheimhaltung

Der Kunde wird alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung streng geheim halten. Die überlassenen Informationen wird der Kunde ausschließlich für den Zweck der jeweiligen Bestellung verwenden, nicht jedoch für eigene Zwecke, es sei denn, Hemscheidt hat hierzu zuvor sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis abgegeben. Nicht umfasst sind Informationen, die der Kunde von Dritten rechtmäßig auf nicht vertraulichem Weg erhalten hat sowie frei zugängliche Informationen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist das Werk von Hemscheidt, sofern nicht einzelvertraglich ein anderer Ort vereinbart wurde.

2. Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptniederlassung (Feucht) von Hemscheidt. Vorbehaltlich dessen ist Hemscheidt berechtigt, den Kunden auch an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Hemscheidt und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) sowie derjenigen Bestimmungen des Kollisionsrechts, die die Anwendbarkeit einer anderen Rechtsordnung begründen.

4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die wirtschaftlich dem von Hemscheidt Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.